

1. **Allgemeine zusätzliche Vertragsbedingungen**

1.01 **Arbeitskräfte**

Nach Auftragserteilung sind die Führungskräfte dem AG schriftlich mitzuteilen.

Der AN muss sicherstellen, dass auch in der arbeitsfreien Zeit ein fachlich qualifizierter Bauleiter, welcher notwendige Entscheidungen selbständig treffen kann, jederzeit erreichbar ist.

Der AG kann, sofern ein ersprießliches Zusammenarbeiten mit Vertretern des AN nicht möglich ist, deren Ablösung verlangen.

Sämtliche Nachunternehmer sind dem AG **vor** Auftragserteilung zu benennen. Die Übertragung von Bauleistungen an andere Unternehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der benannte Bauleiter muss der deutschen Sprache mächtig sein und sich mit seinen Arbeitern in deren Muttersprache zweifelsfrei verständigen können.

Vor Baubeginn sind baustellenbezogene Gefährdungsanalysen, Handlungsanweisungen und der Nachweis der Unterweisung der eingesetzten Arbeitskräfte (auch der Nachunternehmer) vorzulegen. Bei einem Personalwechsel sind neu hinzukommende Mitarbeiter ebenfalls zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Vor Beginn der Bauarbeiten sind schriftliche Arbeitsanweisungen vorzulegen, sowie mindestens ein Ersthelfer zu benennen.

1.02 **Bestandteile des Angebotes (über die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis hinausgehend)**

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

- a) Referenzen über vergleichbare Beschichtungsarbeiten

2. **Zusätzliche technische Vertragsbedingungen**

2.01 **Baustelleneinrichtung, Sicherung der Baustelle, Transportwege**

Tagesunterkünfte (ab 4 Beschäftigte) und Toilette (ab 10 Beschäftigte mit Waschaum) sind vorzuhalten und regelmäßig zu reinigen.

Die Anschlüsse für Strom, Wasser und Entwässerung sind auf Kosten des AN herzustellen und zu unterhalten.

Vor Abgabe des Angebotes sollte sich der AN die Baustelle ansehen, damit der Schwierigkeitsgrad bei der Kalkulation berücksichtigt wird. Nachforderungen aus Unkenntnis werden nicht berücksichtigt.

Die vom AN in Anspruch genommenen Flächen müssen verkehrssichere Absperrungen (kein Flatterband) erhalten und nach Abschluss der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand gesetzt werden.

Die mit der Baustellenüberwachung beauftragte Unternehmerkraft ist dem Bauherren schriftlich anzugeben. Die Kosten dieser Überwachung sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Die behindertengerechte Aufrechterhaltung und die Sauberkeit der Verkehrswege ist zu gewährleisten. Im Zweifelsfall entscheidet der AG. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen. Dem AN obliegen die Antragsverfahren zur

Einschränkung des Verkehrsraumes einschl. der erforderlichen Verkehrsführungs- und Beschilderungspläne sowie die Leiteinrichtungen.

Die Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

2.02 **Bauzeiten**

Eine Bauzeitverlängerung infolge unvorhergesehener Arbeiten ist dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.03 **Zustandsfeststellungen**

Der Zustand jeder in sich geschlossenen Teilleistung wird festgestellt. Leistungsfeststellungen (§ 4, Abs. 10 VOB/B) erfolgen bei jedem wichtigen Arbeitsgang bevor der Weiterbau gestattet wird.

3. **Besondere Vertragsbedingungen**

3.01 **Lage der Baustelle**

Die Fußgängerbrücke Lohbecker Berg befindet sich im Stadtteil Mülheim Menden-Holthausen und überspannt die Bundesstraße B1. Siehe Anlage 1 und 2.

4. **Besondere technische Vertragsbedingungen**

4.01 **Baubeschreibung**

Das Brückengeländer hat eine Gesamtlänge von 390 Meter. Die Altbeschichtung soll vollflächig mittels Wasserhochdruckreiniger (bis 400 Bar) von Schmutz, Staub, Fetten, Ölen, schlechthafter Beschichtung und Korrosionsprodukten wie Rost, Weißrost gereinigt werden (siehe Anlage 4). Nach einer ausreichenden Trocknungszeit wird dann das Brückengeländer mit einem Applikationssystem gemäß ZTV-Ing mehrmals beschichtet. Stellenweise müssen Schadstellen maschinell oder manuell bis zum Oberflächenvorbereitungsgrad P_{Ma} bzw. P_{St3} gemäß DIN 12944-4 geschliffen werden. Es muss unbedingt ein mobiles Schutzsystem für die Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten aufgestellt werden (siehe Anhang 3). Die Gehwege sind maximal bis 500 kg/m² belastbar.

Vor Ermittlung der Angebotspreise ist die genaue Kenntnis aller örtlichen Gegebenheiten und Zusammenhänge erforderlich. Dem Bieter wird daher empfohlen, sich durch Besichtigung der Baustelle, Prüfung der Zufahrtswege und aller Möglichkeiten der Baustelleneinrichtung, der Versorgung mit Strom, Wasser und allem Sonstigen zu unterrichten.

4.02 **Transportwege**

Zufahrt zur Baustelle über die Untere Saarlandstraße von Norden und Süden zur Brücke Lohbecker Berg siehe beigefügten Stadtplanausschnitt Anlage 1 und 2.

Für die Verkehrssicherheit und die Sauberhaltung der Straßen und Wege die für die Abwicklung der Bauarbeiten benötigt werden, hat der AN Sorge zu tragen.

Er hat dafür geeignete und ausreichende Reinigungsmöglichkeiten vorzusehen, über deren Einsatz im Zweifelsfall der AG entscheidet. Für die Genehmigung zur Benutzung der Zufahrtswege hat der AN selbst zu sorgen. Alle Kosten im Zusammenhang mit den Zufahrtswegen sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen. Nach Abschluss

der Baumaßnahme ist der alte bzw. ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

4.03 **Baustoffe**

Sämtliche Baustoffe sind vom AN zu liefern.

Werden vom AN gelieferte Baustoffe von dem AG beanstandet, so hat der AN ohne Änderung der Einheitspreise vorschriftsmäßige Baustoffe heranzuschaffen und die ungeeigneten Baustoffe zu entfernen. Kommt der AN der Aufforderung und Lieferung geeigneter Baustoffe in einer Frist von 3 Tagen nicht nach, oder sind auch diese Baustoffe nach den Bestimmungen ungeeignet, so hält sich der AG das Recht vor, dem AN die Baustofflieferung zu entziehen und diese selbst auf Kosten des AN zu übernehmen.

Der AG behält sich vor, weitergehenden Schadensersatz bzw. Sicherung oder Beseitigung zu fordern, wenn die Bauleistung nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht und mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Von allen auf die Baustelle gelieferten Materialien ist ein Duplikat des Lieferscheines vor Einbau der Bauleitung zur Verfügung zu stellen.

Lieferscheine müssen neben Lieferwerk, Datum, Liefermenge und Liefergewicht sowie Kennzeichen und Transportmittel, auch Absender und Empfänger der Ware enthalten.

4.04 **Güteüberwachung**

Es wird verlangt, dass von allen neuesten Erfahrungen und Grundsätzen des Korrosionsschutzes Gebrauch gemacht wird. Vor dem Einbau der Materialien ist die Güteprüfung nachzuweisen und das Ergebnis den AG vorzulegen.

Über die Arbeiten hat der AN im Rahmen der Eigenüberwachung täglich Aufzeichnungen und Protokolle anzufertigen. Die Kosten der im Rahmen der Eigenüberwachung erforderlichen Prüfungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

4.05 **Korrosionsschutz**

Beschichtungsstoffe

Der Beschichtungsstoff muss der ZTV-ING Teil 4 Abschnitt 3 Korrosionsschutz von Stahlbauten entsprechen.

Überwachungsgeräte

Der AN hat folgende Geräte auf der Baustelle vorzuhalten und dem AG kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- 1 Thermometer für Temperatur der Beschichtungsstoffe
- 1 Thermometer für Temperatur der Luft
- 1 Thermometer für Temperatur der Oberflächen
- 1 automatische Aufzeichnungseinheit für Temperatur und Luftfeuchtigkeit, bezogen auf die Zeit

Die Geräte müssen neuwertig und geeicht sein. Defekte Geräte sind umgehend zu ersetzen.

4.06 **Pläne und Anlagen**

Zugehörige Anlagen:

- Anlage 1: Stadtplanausschnitt
- Anlage 2: Luftbild
- Anlage 3: Übersichtsfotos Geländer Bestand
- Anlage 4: Übersichtsfotos Schadstellen

5. **Beschreibung der Einzelleistungen**

Siehe nachfolgendem Leistungsverzeichnis.